

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 (Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 31/2018, S. 214)

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

**1.** § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Haupt- und Personalausschuss,
- den Finanzausschuss,
- den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung,

2. als beratende Ausschüsse

- den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.“

**2.** In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

**3.** § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.“

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über

1. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gem. § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;
  2. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
  3. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
  4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
  5. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA).
4. § 9 entfällt.
  5. In § 12 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  6. § 18 entfällt.
  7. § 22 Abs. 2 Nr. 4a) erhält folgende Fassung:  
„Ortschaftsrat Borstel: das Ortschaftszentrum Lindenplatz 2,“
  8. § 26 Abs. 3 entfällt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den                      2020

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister